



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die
bundesunmittelbaren
Ersatzkassen
Innungskrankenkassen
Betriebskrankenkassen
Knappschaft

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1970

FAX +49 (0) 228 619 - 1872

E-MAIL Harald.Ratzka@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Ratzka

DATUM 30. Juni 2008

AZ **I 3 - 1010-2326/2007**

(bei Antwort bitte angeben)

**Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung
(GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz) - GKV WSG vom 26. März 2007
hier: Abfrage zum Beitragseinzug und zur Erhebung des kassenindividuellen Zusatz-
beitrages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem GKV-WSG wird mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung auf eine neue Grundlage gestellt.

Ab dem 1. Januar 2009 wird für alle gesetzlichen Krankenkassen ein bundeseinheitlicher allgemeiner Beitragssatz festgesetzt (§ 241 SGB V). Sämtliche Beiträge werden von den gesetzlichen Krankenkassen eingezogen und künftig an den Gesundheitsfonds weitergeleitet. Von dort gelangen sie in Form von Zuweisungen an die einzelnen Krankenkassen. Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Fonds nicht gedeckt ist, hat sie von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag zu erheben (§ 242 SGB V).

1.

Von zentraler Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitsfonds ist der ordnungsgemäße Beitragseinzug. Wir fordern Sie deshalb auf, frühzeitig die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit der Einzug und die Weiterleitung der Beiträge an den Gesundheitsfonds zum 1. Januar 2009 sichergestellt ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir, den als **Anlage 1** beigefügten Fragebogen auszufüllen und uns zu übersenden.

2.

Nach dem mit Wirkung zum 1. Januar 2009 neu gefassten § 242 SGB V haben die Kassen einen individuellen Zusatzbeitrag von bis zu 1 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds zu erheben, wenn der Finanzbedarf durch Zuweisungen aus dem Fonds nicht gedeckt ist. Einen Beitrag von bis zu 8 € pro Monat kann die Kasse pauschal erheben, ohne das individuelle Einkommen des Mitglieds zu prüfen.

Da keine Krankenkasse davon ausgehen kann, dass ein Zusatzbeitrag gem. § 242 SGB V nicht zu erheben ist, fordern wir Sie daher zusätzlich auf, für den Fall, dass der Zusatzbeitrag einzuziehen ist, frühzeitig die notwendigen ergänzenden organisatorischen Strukturen zu schaffen.

In diesem Zusammenhang bitten wir, den als **Anlage 2** beigefügten Fragebogen auszufüllen und uns zu übersenden.

Sollten Sie beabsichtigen, beim Einzug des Zusatzbeitrages, bei der Vollstreckung und bei der Insolvenzbearbeitung mit externen Dienstleistern zusammenzuarbeiten, so erlauben wir uns, bereits jetzt folgende Hinweise zu geben:

- Kernaufgaben des Einzugs des Zusatzbeitrags, insbesondere im Bereich der Vollstreckung und der Insolvenzbearbeitung (d.h. vor allem hoheitliche Maßnahmen) müssen bei der Kasse bleiben.
- Nur die Übertragung untergeordneter Hilfstätigkeiten ist zulässig.
- Ein Weisungsrecht der Kasse gegenüber dem Dritten muss bestehen.
- Im Vertrag mit der Arbeitsgemeinschaft oder dem privaten Dritten ist ein Prüf- und Informationsrecht der Aufsicht analog §§ 88 SGB IV, 274 SGB V zu verankern.
- Vor der Übertragung ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu prüfen.
- Die geplante Maßnahme ist dem Bundesversicherungsamt rechtzeitig anzuzeigen (§ 94, 97 SGB X, § 85 SGB IV); die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist beizufügen.
- Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten im Auftrag ist dem BVA ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen (§ 80 Abs. 3 SGB X)

3.

Bitte berichten Sie uns bis zum

31. Juli 2008

über Ihre geplanten Maßnahmen und senden die als Anlage 1 und 2 beigefügten Fragebogen ausgefüllt zurück.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die zuständigen Fachabteilungen. Eine Übersicht über die jeweiligen Ansprechpartner ist als **Anlage 3** beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(gez. Frank Plate)